



Bern, 30. Oktober 2017

Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Mit dieser neuen Verordnung soll die Mobilmachung von Angehörigen der Armee, insbesondere Angehörigen der Formationen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben gemäss Artikel 65b Militärgesetz (MG)¹ im Rahmen des neuen, abgestuften Bereitschaftssystems konkretisiert und umgesetzt werden. Es geht um die Mobilmachung zu Assistenzdiensten zur Unterstützung ziviler Behörden (gemäss Artikel 67 MG) oder zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee (gemäss Artikel 68 MG) oder zum Aktivdienst (gemäss Artikel 76 ff. MG).

Die Mobilmachung zu diesen Assistenzdiensten ist bereits im MG geregelt: Gemäss Artikel 70 Absatz 1 MG ist grundsätzlich der Bundesrat (Buchstabe a) zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden, bei Katastrophen im Inland hingegen das VBS (Buchstabe b). Deshalb ordnet diese Verordnung des Bundesrates nur die Durchführung des vom Bundesrat bereits allgemein erlassenen Aufgebots von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a MG. Für die Regelung der Durchführung des vom VBS allgemein erlassenen Aufgebots im Fall von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b MG ist das VBS, d. h. die Chefin oder der Chef VBS, zuständig. Sie oder er bestimmt über eine allfällige Regelung in Form eines generell-abstrakten Erlasses oder eines individuell-konkreten Entscheides.

Die Mobilmachung zum Aktivdienst ist ebenfalls bereits im MG geregelt: Gemäss Artikel 77 Absatz 1 MG ordnet die Bundesversammlung den Aktivdienst an und bietet die Armee oder Teile davon auf. Sind die Räte hingegen nicht versammelt, so kann der Bundesrat gestützt auf Artikel 77 Absatz 3 MG in dringlichen Fällen den Aktivdienst anordnen. Die vorliegende Verordnung des Bundesrates regelt deshalb nur die Durchführung des vom Bundesrat bereits allgemein erlassenen Aufgebots von Artikel 77 Absatz 3 MG. Nicht unter diese Verordnung fällt das Aufgebot für die Leistung von Wiederholungskursen und anderen Ausbildungsdiensten, zum Assistenzdienst im Ausland und zum Friedensförderungsdienst gemäss Artikel 66 ff. MG.

In Ausführung von vor allem Artikel 79 MG sollen auch die Pflichten von Kantonen, Gemeinden und Privatpersonen bei einer Mobilmachung zum Aktivdienst und teilweise auch zum Assistenzdienst genannt werden.



Art. 2 - 8

Das Aufgebot, d. h. die individuell-konkrete Einberufung (Mitteilung) zur Leistung von Militärdienst, ist in einem bestimmten Ablauf von der Auslösung bis zum Versand der Aufforderung zum Einrücken eingebettet. Zur Einberufung der Armeeangehörigen können abhängig von der Dringlichkeit und den konkret bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten verschiedene Mittel eingesetzt werden, sei es für einen Assistenzdienst oder den Aktivdienst. Wie beim Aufgebot für einen Wiederholungskurs werden die einzelnen Aufgebotsmittel für einen Assistenzdienst in der Verordnung nicht genannt, damit das Kommando Operationen über das optimale Mittel oder eine Kombination dieser Mittel entscheiden kann. Wie beim Aufgebot für einen Wiederholungskurs sind die Aufgebotsarten das persönliche Aufgebot und das öffentliche Aufgebot. Angehörige der Formationen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben werden insbesondere durch elektronische Mittel (Textmitteilungen über Mobiltelefon und Festnetz, E-Mail) aufgeboten, damit sie zum Beispiel für Schutzaufgaben, ABC-Abwehr sowie Genie-, Logistik- und Sanitätsleistungen rasch zur Verfügung stehen. Beim Einsatz elektronischer Mittel zwecks Aufgebot militärischer Verbände ist grundsätzlich Vorsicht geboten. Diese Kommunikationsmittel sind anfällig auf Cyberangriffe; das gilt insbesondere für Social-Media Instrumente. Textmitteilung und E-Mail sind zentrale Instrumente der elektronischen Alarmierung und sollen ab 1. Januar 2018 angewendet werden. Bei der technischen Realisierung kann die Armee auf massgeschneiderte Lösungen und Sicherheitskonzepte verlässlicher Partner zurückgreifen. Bei den anderen Social-Media-Instrumenten wäre dies nicht möglich. Für die Verwendung elektronischer Mittel wurden bereits per 1. Juli 2017 die rechtlichen Grundlagen in der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die militärischen Informationssysteme (MIV)² geschaffen, um entsprechende Daten zu bearbeiten und das elektronische Alarmierungssystem zu nutzen. Alle Formen der Aufgebotsmitteilungen für einen Assistenz- oder Aktivdienst sind gleich verbindlich für die Angehörigen der Armee und strikt zu befolgen. Die Verwendung von Auslandschweizern im Landesverteidigungsdienst stützt sich auf Artikel 4 Absatz 3 MG und wurde im Vergleich zur bestehenden Regelung leicht gestrafft. Auslandschweizerinnen fallen dagegen unter Artikel 3 MG. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 MG werden dann allenfalls Bestimmungen für Auslandschweizer auch für Auslandschweizerinnen anwendbar.

Art. 9 - 11

Wie eine Pflicht zur Militärdienstleistung besteht, so besteht auch die Pflicht, dem Aufgebot Folge zu leisten und zum vorgeschriebenen Ort und zur vorgeschriebenen Zeit einzurücken. Die bestehenden Regelungen (Artikel 82a - 82d der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht [MDV]³) zur Dispensation und Beurlaubung von Militärdienstpflichtigen vom Assistenz- und Aktivdienst für die Erfüllung wichtiger Aufgaben in den zivilen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation (Artikel 145 MG) werden nicht mehr in die neue Verordnung vom ... über die Mili-

² SR 510.911

³ SR 512.21



tärdienstpflicht (VMDP)⁴ aufgenommen, weshalb sie ein wenig gestrafft hier zu nennen sind. Zuständig für den Entscheid über ein Gesuch um Dispensation oder Urlaub oder eine entsprechende Wiedererwägung ist das Kommando Operationen. Das Personelle der Armee im Kommando Ausbildung bereitet diese Entscheide vor, weshalb entsprechende Gesuche an das Personelle der Armee zu richten sind. Auch bei generellen Dispensationen und Urlauben für bestimmte Personengruppen haben jede und jeder Angehörige dieser Personengruppe zusammen mit der entsprechenden Stelle ein Gesuch um Dispensation und Urlaube gemäss Artikel 9 der Verordnung zu stellen. Das Verfahren ist somit dasselbe.

Art. 12 - 14

Gemäss Artikel 79 MG regelt der Bundesrat für einen Aktivdienst die Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen bei Pikettstellung und Mobilmachung. Die Artikel 12 ff. dieser Verordnung konkretisieren diese Bestimmung des Militärgesetzes. Die Pflichten gelten ausschliesslich für den Aktivdienst; für den Assistenzdienst besteht keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Allgemein geht es um wenig einschneidende Pflichten des Vollzugs und der Duldung im Hinblick auf einen reibungslosen Mobilmachungsablauf und ein effizientes Einrücken der Angehörigen der Armee.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben der Kantone und Gemeinden gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung soll es insbesondere gehören, eine Verbindungsperson (Mobilmachungsverantwortlicher des Kantons) der Kantonalen Militärbehörde zum Kommando Operationen zu definieren. Eine dauernde Erreichbarkeit der Kantone und Gemeinden muss in der normalen Lage nicht sichergestellt sein, kann aber als vorsorgliche Massnahme im Einzelfall notwendig werden. Die Verbindungsperson unterhält in Mobilmachungsangelegenheiten auch den Kontakt zu den Verbindungspersonen der Gemeinden. Damit die Mobilmachungsverantwortlichen der Kantone ihre Aufgaben erfüllen können, werden sie durch das Kommando Operationen ausgebildet. Die Verbindungspersonen der Gemeinden sollen in Fragen der Mobilmachung durch den Mobilmachungsverantwortlichen des Kantons ausgebildet werden.

Die Verbreitung der Aufgebote gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung kann bei Bedarf in Form von redundanten Mitteln zum persönlichen Aufgebot erfolgen. Als mögliche Massnahmen sind Plaktanschlag und TV/Radio (siehe dazu Artikel 16 der Verordnung) vorgesehen.

Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Requisition (Artikel 74, 80 und 131 MG) müssen auf Grund der Aufhebung der Verordnung vom 9. Dezember 1996 über die Requisition⁵ im Jahre 2009 wiederum präziser in einer neuen Verordnung geregelt werden. Die bestehende Verordnung vom 11. März 2016 über die Requisition

⁴ SR ...

⁵ AS 1997 183, 2007 4525, 2009 6507



von Schutzanlagen und Liegestellen zur Bewältigung von Notlagen im Asylbereich (VRSL)⁶ tangiert die Problematik bei der Mobilmachung nicht.

Als Auskunftsstelle gemäss Artikel 13 der Verordnung soll das Kreiskommando, respektive die Kantonale Militärbehörde vorgesehen werden. Auf diese wird bereits heute wie auch zukünftig im Dienstbüchlein verwiesen. Es ist vorgesehen, dass die Auskunftsstelle mindestens 24 und längstens bis 96 Stunden nach der Auslösung betrieben wird. Die Gemeinden legen fest, an welchen Standorten in der Gemeinde ein Plakatanschlag erfolgt.

In Ergänzung von Artikel 131 MG und in Anlehnung an Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung vom 30. März 1949 der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA)⁷ soll die Beschaffung von Räumen und Plätzen der Gemeinden als Unterkunft der Truppe, insbesondere für die Formationen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben, näher geregelt werden. Es soll verdeutlicht werden, dass dieser Anspruch der Armee sowohl bei einer Mobilmachung zum Assistenz- wie auch zum Aktivdienst besteht und allenfalls auch gegen den Willen der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Die Gemeinden werden für die Unterkunftsgewährung vom Bund angemessen entschädigt, was bereits in Artikel 131 Absatz 2 MG vorgesehen ist. Die Requisition gemäss Artikel 131 MG muss auf Grund der Aufhebung der Verordnung vom 9. Dezember 1996 über die Requisition⁸ im Jahre 2009 wiederum präziser in einer neuen Verordnung geregelt werden.

Art. 15

Absatz 1 ist im Zusammenhang mit Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG)⁹ zu sehen, wonach die konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichtet sind, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen. Gestützt darauf hat der Bundesrat die Verordnung vom 4. November 2009 über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen¹⁰ erlassen. Auch wenn die bisherige Nationale Sicherheitskooperation durch den Sicherheitsverbund Schweiz ersetzt wurde, ist diese Verordnung weiterhin einschlägig anwendbar. Mit dem Vorweisen des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht oder des persönlichen Aufgebots soll ein reibungsloser Transport sichergestellt werden. Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung konkretisiert dabei Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung von 2009.

Art. 16

⁶ SR 520.20
⁷ SR 510.30
⁸ AS 1997 183, 2007 4525, 2009 6507
⁹ SR 745.1
¹⁰ SR 531.40



Mittels dieser Bestimmung wird in der massgebenden Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)¹¹ eine Pflicht statuiert zur Verbreitung des öffentlichen Aufgebots zum Aktivdienst.

¹¹